

Satzung

der

Kleingartenanlage

„Charlottenburger Verein

für naturgemäße

Gesundheitspflege e.V.“

von 1885

§1
Name und Sitz

- 1.1 Der Kleingartenverein führt den Namen
„Charlottenburger Verein für naturgemäße Gesundheitspflege e.V.“
gegründet am 15.03.1885 und hat seinen Sitz in Berlin- Charlottenburg,
Spandauer Damm 164.
Er wird nachstehend als Verein bezeichnet.
- 1.2 Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Charlottenburg unter
der Nummer VR1460 B eingetragen.
- 1.3 Der Verein ist Mitglied im Bezirksverband Charlottenburg der Kleingärtner e.V.
von Berlin.

§2
Haftung

- 2.1 Der Verein haftet Dritten gegenüber nur mit seinem Vereinsvermögen.
- 2.2 Eine Haftung der einzelnen Mitglieder für Angelegenheiten des Vereins ist
ausgeschlossen. Ebenso ausgeschlossen ist eine Haftung des Vereins für
Angelegenheiten seiner Mitglieder.

§3
Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§4
Gemeinnützigkeit

- 4.1 Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des
Bundeskleingartengesetzes vom 28.02.1983 und im Sinne des Abschnittes
„steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung oder der an die Stelle dieser
Vorschriften tretenden gesetzlichen Bestimmungen.
- 4.2 Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche
Zwecke.
Die Mittel des Vereins sind ausschließlich für die satzungsmäßigen Zwecke zu
verwenden.
- 4.3 Die Tätigkeiten für oder in Verbindung des Vereins sind ehrenamtlich.
Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des
Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der
Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen
begünstigt werden.
- 4.4 Eine Begünstigung von Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins
fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Entschädigungen ist unzulässig.

1

§5
Zweck und Aufgaben des Vereins

- 5.1 Der Verein bezweckt die Erhaltung und Förderung des Kleingartenwesens auf
demokratischer Grundlage. Er ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig.
- 5.2 Der Verein fördert das Kleingartenwesen insbesondere durch
- Ausgestaltung und Erhalt der Kleingartenanlage als Teil des öffentlichen
Grüns,
 - Förderung der Jugendarbeit und Anleitung der Jugend zum naturgemäßen
Umweltverhalten,
 - enge Zusammenarbeit mit dem Bezirksverband der Kleingärtner und dem
Landesverband zwecks zeitgemäßer Ausgestaltung und wirksamer
Durchführung der gesetzlichen Bestimmungen und einschlägigen Vor-
schriften auf dem Gebiet des Kleingartenwesens,
 - Förderung des Erfahrungsaustausches zwischen den Mitgliedern,
 - Beratung der Mitglieder in den Fragen des Umweltschutzes, des Gartenbaus
und der Obstbaupflege bzw. Vermittlung der Beratung.

§6
Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche, volljährige und unbescholtene Person werden. Die Aufnahme als Mitglied in den Verein ist schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Der Vorstand kann die Aufnahme ohne Angabe von Gründen ablehnen.

§7

Beendigung der Mitgliedschaft

- 7.1 Die Mitgliedschaft im Verein erlischt durch:
- Tod
 - Austritt aus dem Verein
 - Ausschluss aus dem Verein (siehe §8)
 - Auflösung des Vereins.
- 7.2 Der Austritt kann nur durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer vierteljährlichen Frist zum Jahresende erfolgen. Nennt der Unterpachtvertrag zwei Pächter, so kann jeder Pächter als Mitglied für sich austreten.
- 7.3 Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf rückständige Beitrags- oder Umlagenforderungen. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch an das Vereinsvermögen oder sonstige Einrichtungen des Vereins.

2

§8

Ausschluss aus dem Verein

- 8.1 Ein Mitglied kann aus wichtigen Gründen aus dem Verein ausgeschlossen werden, insbesondere
- wenn das Mitglied mit der Zahlung des Beitrages und/oder beschlossener Umlagen für mindestens sechs Wochen in Verzug ist und nicht innerhalb eines Monats nach schriftlicher Mahnung die fälligen Forderungen erfüllt. Stundungen sind auf schriftlichen Antrag möglich,
 - wenn das Mitglied sich dauernd seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein entzieht, insbesondere eine kleingartenwidrige Nutzung der Parzelle betreibt, erhebliche Bewirtschaftungsmängel nicht innerhalb einer angemessenen Frist abstellt,
 - wenn das Mitglied den Belangen des Vereins gröblich zuwiderhandelt, insbesondere Vereinsbeschlüsse nicht anerkennt und es dadurch dem Verein unmöglich macht, seinen satzungsgemäßen Zweck im Interesse aller Mitglieder zu erfüllen,
 - bei Eigentumsvergehen anderen Mitgliedern gegenüber,
 - bei Ablehnung einer Beteiligung an der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Gemeinschaftsarbeit.
- 8.2 Über den Ausschluss entscheidet der erweiterte Vorstand durch Mehrheitsbeschluss. Der Ausschließungsbeschluss ist dem Mitglied durch einen eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Gegen die Entscheidung über den Ausschluss eines Mitgliedes kann innerhalb von 2 Wochen die Vermittlungskommission angerufen werden.

§9

Pflichten der Mitglieder

9.1 Beitragspflicht

Die Mitgliedschaft im Verein ist beitragspflichtig.
Der Verein erhebt von jedem Mitglied einen Mitgliedsbeitrag.
Die Beitragsgestaltung einschließlich einer Aufnahmegebühr wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt. Neben den Beiträgen können zur Finanzierung von Sonderaufgaben von der Mitgliederversammlung Umlagen festgelegt werden.
Die Beiträge und Umlagen sind zu festgelegten Terminen zu zahlen.

9.2 Weitere Pflichten

- Die Mitglieder sind verpflichtet zur Einhaltung der Satzung, zur vertragsgemäßen Nutzung der Parzelle und der gemeinschaftlichen Anlagen, zu einem Verhalten der gegenseitigen Rücksichtnahme untereinander auch mit Wirkung nach außen sowie zum Befolgen von Weisungen des Vorstandes, die auf ein pflichtgemäßes Verhalten der Mitglieder gerichtet sind.
- Pro Parzelle ist ein Unterpächter verpflichtet, an der Gemeinschaftsarbeit teilzunehmen.
Bei Verhinderung ist eine Ersatzperson zu stellen oder eine Ausgleichszahlung an die Vereinskasse zu leisten.

3

§10
Organe des Vereins

- 10.1 Die Organe des Vereins sind:
- Mitgliederversammlung
 - geschäftsführender Vorstand
 - erweiterter Vorstand
 - Vermittlungskommission
- 10.2 Die Organe können durch Ausschüsse in ihrer Arbeit unterstützt werden.

§11
Mitgliederversammlung

- 11.1 Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich in den ersten 4 Monaten des Jahres abzuhalten. Sie erfolgt auf schriftliche Einladung des Vorstandes. Jedes Mitglied ist zur Teilnahme verpflichtet.
- 11.2 Die Mitgliederversammlung wird geleitet durch den 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch ein anderes geschäftsführendes Vorstandsmitglied. Die weiteren Vorstandsmitglieder sollten anwesend sein.
- 11.3 Der Termin der Mitgliederversammlung ist mindestens 6 Wochen vorher vom Vorstand schriftlich anzukündigen.
Eine Versammlung in den Sommermonaten Mai-September kann durch Aushang auf dem Vereinsgelände angekündigt werden.
- 11.4 Eine außerordentliche Versammlung ist binnen Monatsfrist einzuberufen
- auf Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes
 - auf Beschluss des erweiterten Vorstandes
 - auf schriftlichen Antrag von mindestens ¼ der Mitglieder.
- Der schriftliche Antrag muss den Grund für die Einberufung beinhalten.
- 11.5 Wird eine außerordentliche Mitgliederversammlung auf Antrag des geschäftsführenden Vorstandes zur Entscheidung über eine Anrufung gem. §19 einberufen, so gelten die dort genannten Fristen und Verfahrensweisen.
- 11.6 Anträge zur Tagesordnung und Beschlussvorlagen müssen dem geschäftsführenden Vorstand spätestens 4 Wochen vor dem Versammlungstermin vorliegen.
- 11.7 Anträge, die nicht fristgemäß eingereicht wurden und keine Satzungsänderungen vorsehen, können nach Eröffnung der Versammlung in die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn ¼ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die Dringlichkeit des Antrages anerkennt.
- 11.8 Anträge zur Satzungsänderung oder zur Auflösung des Vereins müssen spätestens bis zum 30. September eines Jahres für die nächste Versammlung dem Vorstand schriftlich mit Begründung vorliegen.
Auf Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes kann dies auch auf einer außerordentlichen Versammlung behandelt werden.
- ⁴
- 11.9 Die Mitgliederversammlung ist zuständig für
- die Wahl der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes,
 - die Wahl des 2. Kassierers,
 - die Wahl des 2. Schriftführers,
 - die Wahl des 3. Vorsitzenden,
 - die Wahl der Vermittlungskommission,
 - die Wahl der Kassenrevisoren,
 - die Wahl der Ausschüsse,
 - die Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes,
 - die Festsetzung von Beiträgen und Umlagen,
 - die Entscheidung auf Anrufung eines Mitgliedes gegen die Ordnungsentscheidung des geschäftsführenden Vorstandes ,
 - die Beschlussfassung über Anträge, Satzungsänderungen und zur Auflösung des Vereins.
- 11.10 Der Mitgliederversammlung sind jährlich einmal die Berichte über die Tätigkeit des geschäftsführenden Vorstandes, das Ergebnis der Kassenprüfung und die Berichte der Fachberater und der Ausschüsse bekanntzugeben.
- 11.11 Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Schriftführer und dem Vorsitzenden der Versammlung zu unterschreiben ist.
- 11.12 Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind für alle Mitglieder bindend.

§12
Der geschäftsführende Vorstand

- 12.1 Der geschäftsführende Vorstand ist Vorstand im Sinne des §26 BGB. Er wird für die Dauer von 3 Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt und bleibt bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.
Der 1. Vorsitzende hat nach seiner Wahl das Vorschlagsrecht für die übrigen Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes.
- 12.2 Dem geschäftsführenden Vorstand gehören an:
- der 1. Vorsitzende
- der 2. Vorsitzende
- der 1. Kassierer
- der 1. Schriftführer
- 12.3 Scheidet der 1. Vorsitzende aus, endet die Amtszeit des gesamten Vorstandes, er übt jedoch seine Amtszeit bis zur innerhalb von 3 Monaten durchzuführenden Neuwahl aus. Beim Ausscheiden anderer Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes wird eine Ersatzperson für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung vom erweiterten Vorstand kommissarisch bestellt.
- 12.4 Der 1. Vorsitzende kann während einer Amtsperiode durch eine Mehrheit von mindestens 2/3 der Mitglieder der Mitgliederversammlung durch die Wahl eines anderen Bewerbers von seinem Amt abberufen werden.
- 5
- 12.5 Der Verein wird mit Wirkung gegen Dritte durch den 1. Vorsitzenden allein oder durch 2 Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes gemeinsam vertreten.
- 12.6 Der geschäftsführende Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
- 12.7 Zu den Aufgaben des geschäftsführenden Vorstandes gehören:
- die Führung der laufenden Vereinsgeschäfte
- die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des erweiterten Vorstandes
- die Verwaltung des Vereinsvermögens
- die Abwicklung der Finanzgeschäfte des Vereins
- Einberufung der Mitgliederversammlung
- die Führung einer Vereinsbewerberliste
- das Vorschlagsrecht von Parzellenbewerbern gegenüber dem Bezirksverband
- das Protokollieren der Mitgliederversammlung und Vorstandssitzungen
- 12.8 Die Beschlüsse des geschäftsführenden Vorstandes werden mit Mehrheit gefasst, bei Stimmgleichheit entscheidet der 1. Vorsitzende. Sie sind zu protokollieren. Die Protokolle sind vom Schriftführer und dem 1. Vorsitzenden zu unterschreiben. Der geschäftsführende Vorstand kann Einzelaufgaben ganz oder teilweise auf Mitglieder übertragen.
- 12.9 Ihnen wird eine angemessene Aufwandsentschädigung gewährt werden.

§13 Der erweiterte Vorstand

- 13.1 Dem erweiterten Vorstand gehören an:
- die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes
- der 2. Kassierer
- der 2. Schriftführer
- der 3. Vorsitzende
- die Obleute der Ausschüsse
- 13.2 Der erweiterte Vorstand tagt nach Bedarf.
Die Leitung obliegt dem 1. Vorsitzenden oder einem anderen Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes.
Er ist einzuberufen, wenn mindestens vier seiner Mitglieder oder der Obmann der Kassenprüfer es verlangen.
- 13.3 Beschlüsse dürfen nur gefasst werden, wenn mindestens 2/3 Drittel der Mitglieder des erweiterten Vorstandes anwesend sind.
- 13.4 Die Beschlüsse des erweiterten Vorstandes sind zu protokollieren.
- 13.5 Die Amtszeit des erweiterten Vorstandes entspricht der des geschäftsführenden Vorstandes.

§14 Vermittlungskommission

Die Vermittlungskommission besteht aus drei Mitgliedern des Vereins, die nicht gleichzeitig Vorstand oder Mitglied des erweiterten Vorstandes sind.

Die Vermittlungskommission hat Schiedsmannfunktion. Sie kann bei Bedarf gemäß § 8 angerufen werden. Die Vermittlungskommission entscheidet nach Anhörung beider Seiten und teilt ihre Entscheidung als Empfehlung dem erweiterten Vorstand schriftlich mit. Dieser ist an die Empfehlung der Vermittlungskommission nicht gebunden.

§15 Kassenprüfung

- 15.1 Zur Prüfung der Kassenführung und des Kassenbestandes sind aus Mitgliederkreisen 3 Revisoren zu wählen, welche nicht dem Vorstand angehören dürfen. Diese haben die Kasse zweimal im Geschäftsjahr zu prüfen. Zwischen den Prüfungen muss mindestens ein Zeitraum von 10 Wochen liegen.
Weitere Prüfungen in einzelnen Kassenbereichen sind möglich.
Die Ergebnisse sind in der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung vorzutragen. Bei Beanstandungen ist der 1. Vorsitzende unverzüglich schriftlich zu unterrichten.
- 15.2 Die Kassenprüfer haben einen Obmann zu wählen.

§16 Ausschüsse

- 16.1 Ausschüsse können von der Mitgliederversammlung jeweils für die Dauer der Amtszeit des geschäftsführenden Vorstandes gewählt werden.
Sollte es in der Mitgliederversammlung nicht zu einer Wahl der Ausschüsse kommen, so können diese Ausschüsse durch den geschäftsführenden Vorstand gebildet werden.
- 16.2 Von möglichen Ausschüssen sollten jedoch gewählt werden:
- Vergütungsausschuß
- Wasserwarte
- 16.3 Die Ausschüsse haben sich jeweils einen Obmann zu wählen.

§ 17 Wahlen und Abstimmungen

- 17.1 Das Organ der Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder bei Eintritt der Versammlung anwesend sind.
Eine Anwesenheitsliste ist zu führen.
- 17.2 Die Wahl des geschäftsführenden Vorstandes, des 2. Kassierers und des 2. Schriftführers erfolgt einzeln.
Zum geschäftsführenden Vorstand können nur Mitglieder gewählt werden, die dem Verein mindestens 2 Jahre angehören.
- 17.3 Wahlvorschläge können sowohl schriftlich als auch durch Zuruf während der Versammlung gemacht werden.
Für die Wahl des geschäftsführenden Vorstandes, des 2. Kassierers, des 2. Schriftführers und der Kassenrevisoren wird von der Mitgliederversammlung ein Wahlausschuss mit mindestens 3 Mitgliedern eingesetzt.
In allen anderen Abstimmungsvorgängen wird die Beschlussfähigkeit durch den jeweiligen Vorsitzenden festgestellt.
Kandidaten für den geschäftsführenden Vorstand dürfen nicht dem Wahlausschuss angehören.
- 17.4 Die Stimmabgabe erfolgt offen durch Handaufheben, es sei denn, dass ein Mitglied der Versammlung geheime Abstimmungen verlangt.
- 17.5 Entscheidungen werden, soweit es diese Satzung nicht anders bestimmt, durch einfache Mehrheit der gültigen abgegebenen Stimmen getroffen.
Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt.
Bei Stimmengleichheit gilt der Vorschlag als abgelehnt. Ausgenommen sind Beschlüsse über die Änderung der Satzung und der Auflösung des Vereins.
- 17.6 Der Wahlausschuss hat die Beschlussfähigkeit der Versammlung anhand der Mitgliederliste festzustellen. Er führt nach erfolgter Mandatsprüfung die Wahl durch und sorgt für den ordnungsgemäßen Ablauf. Einem Mitglied des Ausschusses obliegt die

Führung des Wahlprotokolls.

§ 18

Verfahren bei Pflichtverstößen der Mitglieder

- 18.1 Die Regelung von Streitigkeiten von Mitgliedern untereinander oder ein geeignetes Einwirken auf Mitglieder bei Pflichtverstößen erfolgt vereinsintern und obliegt dem geschäftsführenden Vorstand.
Der geschäftsführende Vorstand hat in erster Linie auf eine gütliche Bereinigung der Angelegenheit hinzuwirken.
Die Entscheidung des geschäftsführenden Vorstandes erfolgt als
- Einigung
 - Verwarnung
 - Verhängung eines Ordnungsgeldes
- Die Entscheidung des geschäftsführenden Vorstandes erfolgt mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit durch Beschluss. Den Betroffenen ist Gelegenheit zur Anhörung zu geben. Es steht dem geschäftsführenden Vorstand frei, auch andere Personen zu hören.

8

- 18.2 Ist es dem geschäftsführenden Vorstand nicht möglich, in angemessener Zeit eine Entscheidung zu treffen, so steht dem einzelnen Mitglied die Anrufung der Mitgliederversammlung (gem. §11 Abs.4) zu. Entsprechendes gilt für den Fall der Weigerung des geschäftsführenden Vorstandes, eine Entscheidung zu treffen.
- 18.3 Ordnungsgelder fließen der Vereinskasse zu.

§19

Verfahren nach der Entscheidung des geschäftsführenden Vorstandes

- 19.1 Gegen die Entscheidung steht dem betroffenen Mitglied binnen 2 Wochen die Anrufung der Mitgliederversammlung zu.
Diese ist an den 1. Vorsitzenden oder seinen Vertreter zu richten.
Unterbleibt die Anrufung, so ist die Entscheidung nach Ablauf dieser Frist wirksam. Die Rücknahme einer Anrufung lässt die Entscheidung zum Zeitpunkt der Rücknahme wirksam werden.
- 19.2 Die Einberufung der Mitgliederversammlung zur Entscheidung der Anrufung erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand.
Ihre Entscheidung ist binnen 6 Monaten zu ermöglichen.
- 19.3 Die Mitgliederversammlung kann die Entscheidung des geschäftsführenden Vorstandes mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder bestätigen oder aufheben.
- 19.4 Die Kosten der Einberufung der Mitgliederversammlung trägt das anrufende Mitglied, sofern die Mitgliederversammlung die Entscheidung des geschäftsführenden Vorstandes bestätigt.
- 19.5 Die Anrufung gegen die Entscheidung des geschäftsführenden Vorstandes hindert nicht eine Entscheidung des geschäftsführenden Vorstandes gegen dasselbe Mitglied wegen einer weiteren oder gleichartigen oder anderen Angelegenheit.

§20

Satzungsänderung

Eine Änderung der Satzung muss von der Mitgliederversammlung mit der Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden, sofern die beabsichtigte Satzungsänderung den Mitgliedern mit der Tagesordnung bekannt gegeben worden ist.

9

§21
Auflösung des Vereins

- 21.1 Der Verein kann nur durch Beschluss einer ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung aufgelöst werden.
Der Auflösungsbeschluss bedarf der Zustimmung von mindestens $\frac{3}{4}$ der stimmberechtigten Mitglieder.
- 21.2 Bei Auflösung des Vereins oder bei dem Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung zur Erhaltung und Förderung des Kleingartenwesens.
Der Beschluss der Aufteilung bedarf der Zustimmung von $\frac{2}{3}$ der stimmberechtigten Mitglieder.

Die Richtigkeit und Vollständigkeit der Satzung gemäß §71 Abs. 1 S. 4 BGB wird versichert.

Genehmigt in der Mitgliederversammlung vom 17.3.2013.

Die Satzung trat mit dem Tag der Annahme (23.07.2013) beim Amtsgericht Charlottenburg in Kraft .

Die bisherige Satzung ist hiermit aufgehoben.

Der geschäftsführende Vorstand:


.....
Dr. Volker Scharf, 1.Vorsitzender


.....
Herbert Gläske, 2.Vorsitzender


.....
Andreas Apitz, 1.Kassierer


.....
Manuela Henze, 1.Schriftführerin

Original

Anlage zum Protokoll

der ordentlichen Mitgliederversammlung

vom Sonntag, dem 17. März 2013

Alt § 4.2 Gemeinnützigkeit	Neu § 4.2. Gemeinnützigkeit
Der Verein verfolgt nicht erster Linie wirtschaftliche Zwecke. Etwaige finanzielle Überschüsse sind ausschließlich kleingärtnerischen Zwecken zuzuführen, die dem Zweck und den Aufgaben des Vereins entsprechen.	<u>Der Verein ist selbstlos tätig</u> , er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins sind ausschließlich für die satzungsmäßigen Zwecke zu verwenden.

Alt § 4.3 Gemeinnützigkeit	Neu § 4.3. Gemeinnützigkeit
Tätigkeiten für oder in Verbindung des Vereins sind ehrenamtlich. Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.	Die Tätigkeiten für oder in Verbindung des Vereins sind ehrenamtlich. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins .Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.

Alt § 21.2. Auflösung des Vereins	Neu § 21.2. Auflösung des Vereins
Bei Auflösung des Vereins oder bei dem Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Der Beschluss über die Aufteilung bedarf der Zustimmung von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.	Bei Auflösung des Vereins oder bei dem Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung zur Erhaltung und Förderung des Kleingartenwesens. Der Beschluss über die Aufteilung bedarf der Zustimmung von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder.



Dr. Volker Scharf
1.Vorsitzender



Herbert Gläske
2.Vorsitzender



Andreas Apitz
1.Kassierer



Manuela Henze
1.Schriftführerin